

Mainz am 8. Februar 2021

45. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder

(Beschluss BV01-2021)

Sport und Corona - Bedeutung des Sports und Festlegung einheitlicher Begriffe für die Sportausübung

Einleitung

Der erneute Anstieg des Infektionsgeschehens in Deutschland seit Oktober 2020, aber auch die Veränderungen des Corona Virus in jüngster Vergangenheit und die dadurch auftretenden Mutationen mit offensichtlich infektiöserer Wirkung haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und die Bundeskanzlerin zur Fassung mehrerer Beschlüsse veranlasst, welche weitgehende und einschneidende Beschränkungen des öffentlichen Lebens, so auch im Sportbetrieb, vorsehen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen weiterhin die Ziele, Menschen vor einer Infektion mit dem Corona Virus zu schützen und gleichzeitig das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren. Diesen Zielen bleibt die Sportministerkonferenz (SMK) bei ihren Vorschlägen weiterhin verpflichtet.

Die Corona-Pandemie hat die Bedingungen für den Sport weltweit grundlegend verändert. Was in der jüngeren Vergangenheit vermeintlich gewiss war, erweist sich binnen weniger Wochen als überholt. Sport mit anderen oder in geschlossenen Räumen musste mittlerweile zum zweiten Mal ebenso wie Sport vor Zuschauerinnen und Zuschauern untersagt werden. Es zeigte sich ein Szenario, das als Fiktion denkbar war, sich in der Gegenwart aber immer noch unreal anfühlt. Die zeitnah ergriffenen Beschränkungsmaßnahmen auch im Sport waren gleichwohl erforderlich und ein bedeutender Beitrag dazu, dass Deutschland die Corona-Pandemie bisher vergleichsweise erfolgreich bewältigt.

Die überragende Bedeutung von Bewegung und Sport im Bereich des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sollte genutzt und Sorge dafür getragen werden, dass Bewegung und Sport bei der dynamischen Entwicklung des Pandemiegeschehens eine adäquate Berücksichtigung finden. Unterstützung und Hilfen können die durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) entwickelten Leitplanken sowie den sportartspezifischen Hygieneregeln des DOSB bieten.

Insbesondere Bewegungsförderung und Bewegungsentwicklung im Kindes- und Jugendalter leiden unter den starken Einschränkungen des Vereins- und Schulsports. Der vierte Kinder- und Jugendsportbericht der Krupp-Stiftung zeigt auf, dass mehr als 80 Prozent der Heranwachsenden nicht mehr die von der Weltgesundheitsorganisation WHO geforderte tägliche Bewegungszeit von 60 Minuten erreichen. Die starken Ein- und Beschränkungen im Verlauf des Jahres haben gezeigt, wie sehr Kinder und Jugendliche physisch und psychisch unter Bewegungsmangel leiden. Dies hat nicht nur Einfluss auf die Gesundheit und die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, sondern auch auf deren Lernverhalten und das soziale Miteinander.

Die SMK weist eindrücklich darauf hin, dass die Bemühungen des organisierten Sports für seine 90.000 Vereine zur Wiederaufnahme von einem geregelten Sportbetrieb durch Bund und Länder aktiv unterstützt werden.

Zur Vorbereitung anstehender zukünftiger Beratungen der MPK mit der Bundeskanzlerin und zur Erhöhung der Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung und des organisierten Sports befürwortet die SMK ein weitgehend einheitliches Vorgehen hinsichtlich des Sportbetriebs unter Berücksichtigung des regionalen Infektionsgeschehens.

Für das weitere Vorgehen die Sportausübung betreffend in Bezug auf die Corona Pandemie schlägt die SMK eine einheitliche Definition von Begriffen und deren Anwendung vor.

1. Sportausübung mit und ohne Kontakt

Die SMK empfiehlt eine Unterscheidung ausschließlich in eine Sportausübung mit und ohne Kontakt.

2. Sportanlagen

Die SMK unterscheidet zwischen ungedeckten und gedeckten Sportanlagen, unabhängig ob diese öffentlich oder privat sind, so dass die Sportausübung im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfindet. Hierzu zählen auch Fitnessstudios und Schwimmbäder sowie sonstige für die Sportausübung genutzte Anlagen.

3. Berufssport (Profisport)

Im Leistungssport wird zwischen professionellen und nicht-professionellen Einzel- oder Mannschaftssportarten unterschieden, wobei Mannschaftssportarten überwiegend im Ligenbetrieb durchgeführt werden.

Die SMK definiert:

- a) Berufssportlerinnen und Berufssportler (Profisportlerinnen und Profisportler) als Personen, die mit der eigenen Sportausübung überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. Die Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebs, einschließlich der Teilnahme am Liga-Betrieb, stellt für diesen Personenkreis die Berufstätigkeit dar.
- b) Eine Profi-Liga oder ein Profi-Wettbewerb (Berufssport) ist eine Liga oder ein Wettbewerb, an der/dem in der überwiegenden Mehrheit Berufssportlerinnen und/oder Berufssportler (Profisportlerinnen und/oder Profisportler) einzeln oder in einer Mannschaft teilnehmen. Es besteht eine Bestätigungspflicht durch die Liga- und/oder Wettbewerbsverantwortlichen.

Hierzu gehören insbesondere alle Bundesligen (z.B. DFL, DEL, HBL, BBL, RBBL, u.a.), die als Profi-Liga (Berufssport) ausgetragen werden.

Die berufliche Sportausübung bedingt auch die Anwesenheit von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern und Betreuerinnen und Betreuern sowie weiteren Personen, welche zur Gewährleistung des Trainings- und Wettkampfbetriebs zwingend notwendig sind.

4. Kadersport

Kadersport ist die Sportausübung durch Bundeskader und Landeskader. Bundeskader in olympischen Sportarten werden gemäß dem DOSB- Konzept „Anpassung der Kaderstrukturen/Kaderdefinitionen im Olympischen Sommer- und Wintersport zum 01.01.2018“ durch den jeweiligen Spitzenverband (Bundessportfachverband) berufen und jedes Jahr durch den DOSB neu bestätigt. Die Kaderzuordnung in paralympischen Sportarten richtet sich nach dem Konzept des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) „Allgemeine Kaderkriterien des DBS“ vom April 2018. Landeskader werden gemäß dem DOSB-Konzept nach bundesweit einheitlichen sportfachlichen Kriterien durch die Landesfachverbände berufen. Vielfach erfolgt eine Zuordnung von Kadermitgliedern zu bestimmten Stützpunkten.

Offiziell gelistete Kadersportlerinnen und Kadersportler in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten sind:

- a) auf Bundesebene:
Olympische Sportarten: Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Teamsportkader (TK), Nachwuchskader 1 (NK 1)

- Paralympische Sportarten: Paralympicskader (PAK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Teamsportkader (TK), Nachwuchskader 1 (NK 1)
- Deaflympische Sportarten: Deaflympicskader (DK), Erweiterungskader, Nachwuchskader
- Nichtolympische Sportarten: A-Kader, B-Kader, C-Kader

- b) auf Landesebene:
Nachwuchskader 2 (NK 2)
D/C-Kader (nichtolympische Sportarten)
Landeskader (LK)

In Spisportarten, in denen es keine Bundes- oder Landesstützpunkte gibt und die keinen Zugang zu den Leistungen der Olympiastützpunkte haben, übernehmen diese Aufgaben, wo immer es möglich ist, verbandszertifizierte Nachwuchsleistungszentren der Vereine.

Die Betreuung beider Personengruppen erfordert die Anwesenheit von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern und Betreuerinnen und Betreuern sowie weiteren Personen, welche zur Gewährleistung des Trainings- und Wettkampfbetriebs zwingend notwendig sind.

5. Rehabilitationssport

Unter Rehabilitationssport (Reha-Sport) fallen alle Maßnahmen, die zur Nachsorge im Anschluss der Leistung medizinischer Rehabilitation gehören. Es handelt sich ausschließlich um Angebote, die gem. § 64 SGB IX sowie der Rahmenvereinbarung Reha-Sport der jeweiligen Landesfachverbände anerkannt bzw. zertifiziert sind.

Beschluss:

Die Sportministerkonferenz hält es für erforderlich, dem Sport, beginnend mit dem Kinder- und Jugendsport, eine Perspektive aufzuzeigen und bittet die MPK, in sämtlichen Erörterungen und Beschlussfassungen zu Lockerungen der derzeitigen Restriktionen den Sport von Beginn an mit zu berücksichtigen.

Die Sportministerkonferenz befürwortet ein kontrolliertes, stufenweises Vorgehen zur vollumfänglichen Wiederaufnahme des Sportbetriebs im Einklang mit den Zielen des Gesundheitsschutzes unter Berücksichtigung der übergeordneten Maßgaben des Infektionsschutzes.

Den besonderen Bedürfnissen des Senioren- und Rehabilitationssports ist dabei Rechnung zu tragen.

Die Sportministerkonferenz empfiehlt darüber hinaus, sich dabei an den einheitlichen Definitionen zu Begriffen zu orientieren.